

Anschlussvereinbarung

Hinweis: Diese Anschlussvereinbarung ist nur abzuschließen, wenn der Arbeitnehmer nicht Inhaber des Netzanschlusses ist, über den die Heimpladestation versorgt wird.

Zwischen Arbeitnehmer (im Folgenden „Stromverbraucher“ genannt)

Titel

Vorname (AN)

Nachname (AN)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Und Anschlussinhaber (im Folgenden „Anschlussinhaber“ genannt)

Titel

Vorname

Nachname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

- Stromverbraucher und Anschlussinhaber nachfolgend zusammen die „Parteien“ -

Präambel

Der Stromverbraucher möchte mit Zustimmung des Anschlussinhabers eine nicht öffentliche Ladeeinrichtung zum Beladen der von ihm, seinen Haushaltsangehörigen und ggf. ihm nahestehenden Personen genutzten Elektro- bzw. Hybridelektro-Fahrzeuge („**Heimpladestation**“) betreiben.

Die Heimpladestation soll über den Anschluss des Anschlussinhabers an das Stromnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen und vom Energieversorger des Anschlussinhabers mit Strom versorgt werden. Zwischen dem Energieversorger und dem Stromverbraucher besteht kein direktes Stromlieferverhältnis. Vielmehr gibt der Anschlussinhaber den Strom an den Stromverbraucher weiter.

Der Stromverbraucher will dem Anschlussinhaber die Zusatzkosten erstatten, die dem Anschlussinhaber durch Stromlieferungen für Ladevorgänge an der Heimpladestation entstehen. Hierzu schließen die Parteien folgenden Vertrag.

1. Ladeeinrichtung

1.1. Der Anschlussinhaber erteilt hiermit sein Einverständnis, dass an folgendem Stellplatz eine Heimpladestation i.S.v. Ziff. 1.3. für den Stromverbraucher eingerichtet wird:

Straße _____

Hausnummer _____

PLZ _____

Ort _____

Stellplatz Nr. (falls vorhanden) _____

Genau Bezeichnung der Lage _____

(Raum, Geschoss, etc.) _____

1.2. Den Anschlussinhaber trifft keine Verantwortung für die Heimpladestation.

1.3. Die Heimpladestation wird über den Netzanschluss des Anschlussinhabers an das Stromnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen. Sämtliche Stromlieferungen an die Heimpladestation erbringt der Energieversorger des Anschlussinhabers auf Grundlage des jeweiligen vom Anschlussinhaber abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages zu den darin vereinbarten Konditionen.

1.4. Heimpladestation im Sinne dieses Vertrages ist die technische Ladeeinrichtung für die Elektro- bzw. Hybridelektro-Fahrzeuge. Zur Heimpladestation gehören alle notwendigen Anschlüsse und Anschlussleitungen, eine Messeinrichtung sowie eine Kommunikationseinheit für die Abrechnung und Überwachung der Ladevorgänge inklusive Telekommunikationsverbindungen.

1.5. Der Stromverbraucher nutzt die Heimpladestation zur Beladung seines Dienstfahrzeuges und – ggf. – zur Beladung von Fahrzeugen anderer Haushaltsmitglieder oder nahestehender Personen („Beladung“).

2. Eigentum an der Heimpladestation

2.1. Weder die Heimpladestation insgesamt noch Teile davon gehen während der Dauer dieses Vertrages in das Eigentum des Anschlussinhabers oder eines sonstigen Grundstücks-, Haus-, oder Wohnungseigentümers über. Die Heimpladestation wird nur zum Zweck der vorübergehenden Nutzung während der Dauer dieses Vertrages mit dem Grundstück verbunden (§ 95 BGB).

2.2. Falls und soweit aufgrund zwingenden Rechts der Anschlussinhaber oder ein anderer Grundstücks-, Haus-, oder Wohnungseigentümer dennoch Eigentum an der Heimpladestation oder an Teilen davon erlangen sollte, sind diese als selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut des Arbeitgebers des Arbeitnehmers im steuer- und bewertungsrechtlichen Sinne zu behandeln.

3. Kostenerstattung

- 3.1. Der Stromverbraucher erstattet dem Anschlussinhaber die Stromkosten, die diesem durch die Nutzung der Heimpladestation durch den Stromverbraucher entstehen, durch Überweisung auf folgendes Bankkonto (Angabe nicht notwendig bei Nutzung eines mobilen Stromzählers (Smart Cable) siehe 3.2):

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Kreditinstitut

- 3.2. Der Kostenerstattungsanspruch umfasst lediglich die Kosten des Arbeitspreises des Ladestroms zzgl. Netzentgelte und staatlicher veranlasster Abgaben, den der Anschlussinhaber an seinen Stromversorger entrichtet. Der Erstattungsbetrag errechnet sich durch die Multiplikation der an der Heimpladestation gemessenen Strommenge mit dem jeweils aktuellen Arbeitspreis, den der Anschlussinhaber dem Stromverbraucher gem. Ziff. 4.4. mitgeteilt hat.

4. Messung und Abrechnung

- 4.1. Die erstattungspflichtigen Strommengen werden in der Messeinrichtung in der Heimpladestation messtechnisch erfasst. Die Messeinrichtung entspricht anerkannten Regeln der Technik und gewährleistet eine hohe Nachweissicherheit.
- 4.2. Die Parteien vereinbaren einen monatlichen Abschlag (nicht nötig bei der Nutzung eines mobilen Stromzählers (Smart Cable) siehe 4.3) i.H.v. EUR _____ für die erwarteten monatlichen Kosten der Beladung. Der Stromverbraucher zahlt den Abschlag monatlich zum Ende jeden Monats. Am Ende jeden Kalenderjahres werden die Zahlungen mit den tatsächlich entstandenen Kosten abgeglichen. Der Anschlussinhaber erstellt hierzu eine Jahresrechnung. Ein positiver Saldo wird mit den folgenden Abschlägen verrechnet; ein negativer Saldo wird mit dem nächsten Abschlag fällig. Wenn der Saldobetrag größer als zwei Abschläge ist, passen die Parteien den Abschlagsbetrag entsprechend für das folgende Kalenderjahr an; der angepasste Abschlag gilt rückwirkend vom Anfang des folgenden Kalenderjahres.
- 4.3. Ziff. 4.2. gilt nicht, wenn die verschiedenen Arten der Beladung (dienstlich/nicht-dienstlich) von mobilen Stromzählern, z.B. von speziellen, externen Ladekabeln, die jeweils einer Art zugeordnet sind, getrennt erfasst werden. In diesem Fall werden die monatlichen Kosten vom Dritten in der Höhe der angefallenen Kosten erstattet.
- 4.4. Zum Zwecke der Abrechnung teilt der Anschlussinhaber dem Stromverbraucher den Stromarbeitspreis mit, zu dem der Anschlussinhaber Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezieht. Der Stromverbraucher leitet diese Daten zum Zwecke der Abrechnung an seinen Arbeitgeber oder einen Dritten weiter. Ändert sich der Strompreis (z.B. durch Wechsel des Stromlieferanten) hat der Anschlussinhaber den neuen Strompreis unverzüglich mitzuteilen.

- 4.5. Der Anschlussinhaber hat den aktuellen Arbeitspreis dem Stromverbraucher gegenüber durch Vorlage einer Kopie des jeweiligen Stromliefervertrages nachzuweisen. Der Stromverbraucher leitet die Kopie zum Zwecke der Abrechnung an seinen Arbeitgeber oder einen Dritten weiter.
- 4.6. Der Anschlussinhaber stellt sicher, dass für die Stromlieferungen an den Stromverbraucher die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz („EEG-Umlage“) und andere Abgaben und Steuern abgeführt werden.

5. Datenschutz

- 5.1. Der Arbeitgeber und Dritte behandeln die personenbezogenen Daten des Netzanschlussnutzers, die im Rahmen dieses Vertrages erhoben werden, gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Arbeitgeber setzt als technischen Dienstleister die TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH, München ein
- 5.2. Die Parteien sind sich einig, dass die personenbezogenen Daten, die für und im Rahmen der Beladungsvorgänge vom Anschlussinhaber erhoben werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages erhoben, verarbeitet, verändert, gespeichert, übermittelt und genutzt werden dürfen.
- 5.3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nur in dem Umfang, wie es für die Umsetzung des Vertrages notwendig ist.
- 5.4. Sofern die Daten über die in Ziff. 5.2. genannten Zwecke hinaus verwendet werden, bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung des Anschlussnutzers.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1. Der Vertrag gilt ab Unterzeichnung und ist für eine Dauer von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zu dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird. Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- 6.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Stromverbraucher liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn er seinen aktuellen Wohnsitz wechselt (Umzug) oder der Vertrag mit seinem Arbeitgeber für die Heimpladestation beendet wird.
- 6.3. Innerhalb von drei Monaten nach Ende dieses Vertrags hat der Stromverbraucher die Heimpladestation auf eigene Kosten auszubauen, es sei denn die Parteien treffen eine davon abweichende Vereinbarung. Ferner hat der Stromverbraucher auf Wunsch des Anschlussnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Beseitigung von ggf. in Wänden verlegten Kabeln und Anschlussdosen ist nicht geschuldet.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und



Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift des Stromverbrauchers

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers